Anfrage Nr. 0015/2014/FZ

Anfrage von: Stadtrat Pfisterer

Anfragedatum: 07.02.2014

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 19. März 2014

Betreff:

## Firma Lastprofi in Rohrbach

## Schriftliche Frage:

Stadtrat: Herr Pfisterer

In der Stadt kann vermehrt beobachten, dass einfach Firmenfahrzeuge, Wohnmobile oder Anhänger im öffentlichen Straßenbereich abgestellt werden.

Hierzu frage ich daher folgendes:

- 1. Welche Maßnahmen oder Kontrollen ergreift die Stadtverwaltung gegen die Zweckentfremdung von öffentlichem Straßenraum?
- 2. Wie ist die rechtliche Situation wenn zum Beispiel die Firma "Lastprofi" in Rohrbach in der Ortenauer oder Freiburger Straße sehr viele Firmen LKW im öffentlichen Straßenraum abstellt?
- 3. Hat die Firma keine Stellplatzverpflichtung für Ihre Firmenfahrzeuge?
- 4. a) Was unternimmt die Stadtverwaltung gehen diese gravierende Art der Fremdnutzung von öffentlichem Straßenraum für gewerbliche Zwecke?
  - b) Was gedenkt die Stadtverwaltung zu unternehmen wenn die LKW's der Firma "Lastprofi" in der Ortenauer Straße sogar im Kreuzungsbereich die parkfreie Zone verstellt?
- 5. Inwieweit gibt es Überlegungen, auf dem Hospital-Gelände einen Gewerbepark einzurichten?

Die umliegenden Firmen, Besucher der Thorax Klinik und Anwohner könnten dann dort ihre Fahrzeuge gegen Gebühr abstellen.

#### Antwort:

zu 1. und 4 b:

Bezüglich Kraftfahrzeuge (KFZ) liegt eine "Zweckentfremdung"/Sondernutzung vor, wenn der öffentliche Verkehrsraum nicht zum Zweck des ruhenden oder fließenden Verkehrs genutzt wird. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn KFZ nicht zugelassen und/oder nicht betriebsbereit sind. Soweit Halter nicht ermittelbar sind oder der Aufforderung zur Entfernung derartiger KFZ nicht folgen, werden die KFZ auf Veranlassung des Bürgeramts aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.

Anfrage Nr.: 0015/2014/FZ

00240653.doc

Gegen ordnungsgemäß abgestellte, zugelassene und betriebsbereite Wohnmobile besteht keine Handhabe, sofern sie nicht zu verkehrsfremden Zwecken (wie Wohnzwecken) im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sind.

Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug dürfen gemäß § 12 Absatz 3b Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

Gegen ordnungswidrig abgestellte Anhänger und KFZ schreitet die Verwaltung im Rahmen der Kontrollen des Gemeindevollzugsdienstes ein – so auch gegen Fahrzeuge, die im Kreuzungsbereich parken. Auch in der Ortenauer Straße kontrolliert der Gemeindevollzugsdienst im Rahmen des regelmäßigen Außendienstes und auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die Parkraumüberwachung erfolgt derzeit unter der Bedingung knapper Personalkapazitäten und zahlreicher Kontrollwünsche.

#### zu 2. und 4 a:

Die Stadt hat rechtlich keine Möglichkeit, dominierende Nutzungen des Parkraums aus dem Gemeingebrauch auszuschließen und als Sondernutzung zu definieren. Für den Bereich des Parkens bestimmt die Straßenverkehrsordnung (StVO) Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs.

Das Bundesverwaltungsgericht hat höchstrichterlich entschieden, dass das Aufstellen von zugelassenen und betriebsbereiten KFZ, um sie an Kunden zur Wiederinbetriebnahme zu vermieten, zulässiges Parken im Sinne von § 12 Absatz 2 StVO ist und damit Ausübung des Gemeingebrauchs. Ob die Straße aus privaten oder geschäftlichen Gründen genutzt wird, ist für die straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit und damit für den Gemeingebrauch ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, dass die Straße zum Zweck des ruhenden oder fließenden Verkehrs genutzt wird. Eine "Zweckentfremdung" oder "Fremdnutzung" des öffentlichen Verkehrsraums liegt im geschilderten Fall demnach nicht vor.

Im Übrigen kommt § 12 Absatz 3a Nr. 1 StVO in Betracht, wonach in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für KFZ mit zulässigem Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie für Kraftfahrzeuganhänger mit zulässigem Gesamtgewicht über 2 Tonnen verboten ist.

Ortenauer Straße und Freiburger Straße sind zum Teil als Wohngebiete ausgewiesen. Da die genannte Firma aber lediglich Fahrzeuge bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht anbietet, ist die Vorschrift hier nicht einschlägig.

### zu 3.:

Für das Grundstück der genannten Firma wurde bereits im Jahr 1990 ein Autohandel mit Ausstellungsflächen für Pkw baurechtlich genehmigt. Die spätere Nutzungsänderung als Autovermietung (heute "Lastprofi") ist gemäß § 50 Absatz 2 Landesbauordnung (LBO) als verfahrensfrei zu betrachten, das heißt durch die ursprüngliche Baugenehmigung gedeckt.

Für die dortige Büronutzung/Autovermietung sind zwei Stellplätze baurechtlich notwendig (§ 37 LBO /Verwaltungsvorschrift-Stellplätze) und im Hofbereich vorhanden. Die Mietfahrzeuge sind indes als "Waren" anzusehen, für welche die Firma naturgemäß Lager- beziehungsweise Abstellflächen vorhält. Dies ist im Bereich der komplett befestigten Hoffläche der Fall, die vormals bereits als Ausstellungsfläche genehmigt worden war. Stellt die Firma darüber hinaus zugelassene Fahrzeuge ordnungsgemäß im öffentlichen Verkehrsraum ab, gibt es aus baurechtlicher Sicht nichts einzuwenden.

Anfrage Nr.: 0015/2014/FZ

00240653.doc

zu 5.:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 beschlossen, für die Konversionsfläche "Hospital" einen Ideenwettbewerb durchzuführen. Das übergeordnete Ziel des städtebaulichen Ideenwettbewerbs ist, ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erhalten, das Aussagen zur Bebauung, zur Nutzungsverteilung, zur Erschließung und zur Gestaltung des öffentlichen und privaten Raumes macht. Die Ausformulierung der Aufgabenstellung (Auslobungstext), der Ziele und der Beurteilungskriterien für den Wettbewerb soll unter Einbeziehung der Bürgerschaft erfolgen und dann in den städtischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In welche Richtung die weitere Entwicklung der Flächen des US-Hospital gehen wird und ob die Einrichtung eines Gewerbeparks mit Parkmöglichkeiten dort umsetzbar erscheint, kann somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden. Dies wird sich im Laufe des "Dialogischen Planungsprozesses" zeigen, bei dem in enger Abstimmung zwischen der Bürgerschaft, der Fachplanung, der Verwaltung und der Politik die Fläche entwickelt wird. Dabei wird auch der Vorschlag eines Gewerbeparks mit Abstellflächen einfließen und mit den übrigen Ideen und Vorstellungen abzuwägen sein. Aus stadtplanerischer Sicht ergeben sich speziell auf diesen Flächen eher andere Entwicklungschancen. Der Fokus der Entwicklung soll nach den derzeitigen Erkenntnissen auf der Wohnbebauung liegen, eine Ergänzung mit Wirtschaftsflächen ist vorstellbar. Aus städtebaulicher Sicht ist ein Erhalt der großflächigen Parkplatzanlagen im Bereich der Konversionsfläche Hospital nicht gewünscht. Im ersten Bürgerforum am 28.11.2013 wurde von den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere die Schaffung eines Treffpunktes, eines Quartiersplatzes, öffentlicher Freiflächen und Bildungsangebote thematisiert.

Anfrage Nr.: 0015/2014/FZ

00240653.doc

# Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2014

Ergebnis: behandelt

Anfrage Nr.: 0015/2014/FZ 00240653.doc